



Soundcheck
beginnt
10.50 Uhr



PROFIL

INFO

SERVICE

NETZWERK

Online

DEUTSCHER JOURNALISTEN-VERBAND

GEWERKSCHAFT DER JOURNALISTINNEN

jetzt unterzeichnen
fotofreiheit.org



SERVICE-BEREICH

Startseite » Info » Beruf & Betrieb » Freie » Neues Datenschutzrecht

» zurück

Informationen und Mustertexte zum neuen Datenschutzrecht ab 25.05.2018

Beruf & Betrieb

Übersicht Tarife & Honorare

Personal- und Betriebsräte

BRWahl18

Arbeitszeiterfassung

Zeitungen, Zeitschriften & Agenturen

Rundfunk und Online

Bildjournalisten

Freie

Start-ups

Steuertipps für Freie

Freien-Umfragen

Honorarmeldung

Beratungsförderung Bund

FAIRhaltenskodex

Forum freie Journalisten

Webinare für freie Journalisten

Termine für freie Journalisten

Neues Datenschutzrecht

Datenschutz Facebook

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Journalismus-Finanzierung

Allgemein:

- » Umfassende Information zum neuen Datenschutzrecht ab 25. Mai 2018: [Download als pdf-Datei](#)
- » Musterformulierungen Datenschutzerklärung/Impressum: [Download als rtf-Datei](#)

Freie Mitarbeit Wort:

- » Vertrag freie Mitarbeit Wort - geänderte Fassung ab 25.05.2018: [Download als rtf-Datei](#)
- » Vertrag freie Mitarbeit Wort - geänderte Fassung ab 25.05.2018: [Download als pdf-Datei](#)

Freie Mitarbeit Bild:

- » Vertrag freie Mitarbeit Bild - geänderte Fassung ab 25.05.2018: [Download als rtf-Datei](#)
- » Vertrag freie Mitarbeit Bild - geänderte Fassung ab 25.05.2018: [Download als pdf-Datei](#)

Mustertexte Fotografien:

- » Vereinbarung über die Nutzung von Fotografien (Model-Release) - zu Werbezwecken: Mustertext mit Datenschutzklausel: [Download als rtf-Datei](#)
- » Vereinbarung über die Nutzung von Fotografien (Model-Release) - zu Werbezwecken: Mustertext mit Datenschutzklausel zum Direktausdruck: [Download als pdf-Datei](#)
- » Vereinbarung über die Nutzung von Fotografien (Model-Release) -ausschließlich zu Berichterstattungszwecken: Mustertext mit Datenschutzklausel als [Download als rtf-Datei](#)
- » Vereinbarung über die Nutzung von Fotografien (Model-Release) -ausschließlich zu Berichterstattungszwecken: Mustertext mit Datenschutzklausel zum Direktausdruck als [Download als pdf-Datei](#)

Fotofreiheit

FÜR FREIE FOTOGRAFIE

FOTOFREIHEIT - HIER UNTERZEICHNEN

[Aufruf für Fotofreiheit – worum es geht](#) [Datenschutz](#) [Impressum](#)



JETZT LESEN

[tokina](#)



[Aufruf für Fotofreiheit – hier online unterschreiben!](#)



[Fotofreiheit auf Fotos der photokina](#)



[Aufruf für Fotofreiheit – hier online unterschreiben!](#)

Top-Thema



Top-Thema

Aufruf für Fotofreiheit – hier online unterschreiben!

Aktuell

Hessenrecht Landesrechts

Aktuelles
DSCVO-Chaos in Deutschlands Gerichten
und Datenschutzbehörden

dsb

Aktuelles
Postings in Online-Foren unterliegen nicht
der DSCVO

Rechtsgrundlagen



2

Landesrecht Rechtsgrundlagen
Bayerisches
Datenschutzgesetz
(BayDSG)



3

Landesrecht Rechtsgrundlagen
Bayerisches Pressegesetz
(BayPrG)



4

Landesrecht Rechtsgrundlagen
Pressegesetz für das Land
Nordrhein-Westfalen
(Landespressegesetz NRW)



5

Landesrecht Rechtsgrundlagen
Landesdatenschutzgesetz
Berlin

fotofreiheit.org – jetzt den Aufruf unterzeichnen!

Foto: Max Kohr

jetzt unterzeichnen
fotofreiheit.org



FOTORECHT
kurz & knapp

Tipps für's
Fotografieren und
Veröffentlichen

Michael Hirschler, DVV



jetzt unterzeichnen
fotofreiheit.org

Das neue Datenschutzrecht für Journalistinnen und Journalisten

Michael Hirschler, DJV

hir@djv.de



...was sind Daten?



„personenbezogene Daten“

alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind (Artikel 4 Nr.1 DSGVO)

...und keine Angst für's private Instagram - oder doch?

Keine Anwendung, soweit „natürliche Personen zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten“ personenbezogene Daten verarbeiten (Artikel 2 Absatz 2 c DSGVO)

- Andererseits EUGH-Urteil (Lindqvist): Internetveröffentlichungen sind nicht privat



jetzt unterzeichnen
fotofreiheit.org



Gefällt 299 Mal

tobo.berlin We Spray! You pay! With

Zusammenfassung für rasende Reporter/innen und Redaktionen im Stress/Streik

- Sie dürfen weiterhin für Medien und für die Pressearbeit (zur Information und zur Meinungsbildung) Fotos aufnehmen bzw. Texte verfassen/recherchieren, abspeichern, mailen, in Ihre Datenbank hochladen, mit Exif-/IPTC-Daten und Zusatzinformationen versehen, diese Fotos/Texte in Medien veröffentlichen und Branchendatenbanken für Medien und Pressearbeit bereithalten
- Das bisherige Bildrecht, vor allem gegründet auf §§ 22,23 KUG, aber auch und vor allem Artikel 5 Grundgesetz, Artikel 11 EU-Charta der Grundwerte gilt weiterhin, siehe auch Artikel 85 der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit Landespresse-/mediengesetzen sowie Landesdatenschutzgesetzen: wie schon bisher weite Ausnahmen vom neuen Datenschutzrecht für Journalismus und PR-Arbeit
- Für nichtjournalistische Tätigkeitsbereiche und Nicht-PR-Arbeit gilt, dass dort das allgemeine Datenschutzrecht gilt, d.h. z.B. Veranstaltungsmanagement, Hochzeits- und sonstige Privatfotografie (Porträtaufnahmen etc.), bei Personendaten von Angestellten, Rechnungen freier Mitarbeiter/innen, Datenerfassung durch Werbe-Banner auf der eigenen Webseite etc.
- Im Regelfall empfiehlt sich eine neue Datenschutzerklärung gegenüber Kunden (idR auf der Webseite zu veröffentlichen, aber nicht nur für die Vorgänge auf der Webseite, sondern generell zu allen Datenverarbeitungsaktivitäten, soweit sie nicht journalistischer Art sind oder der PR-Arbeit dienen, da diese außerhalb der Vorschriften stehen)
- In die AGB kann sicherheitshalber ein Ausschluss für Datenschutzschäden aufgenommen werden
- Verträge zum Model Release können ergänzt werden, müssen es aber nicht

Neue EU- Gesetzgebung bedeutet mehr Datenschutz für dich

Ab dem 25. Mai 2018 gilt die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).
Diese Verordnung verpflichtet alle Unternehmen, die personenbezogene
Daten nutzen, mehr Datenschutz zu gewährleisten.
Zu diesen Unternehmen gehört auch Facebook.

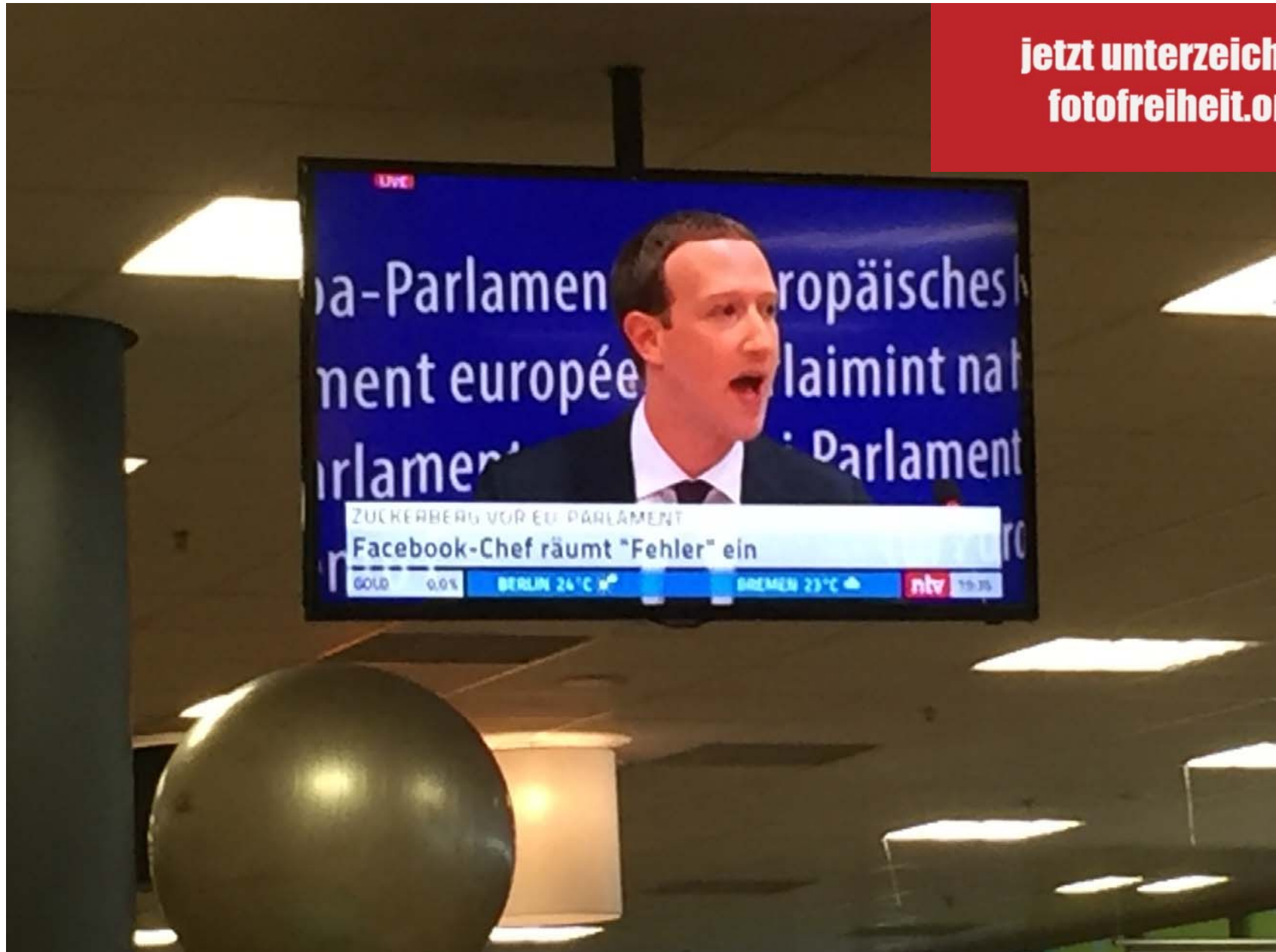
Wie gesetzlich vorgesehen, werden wir dich bitten, zu überprüfen, wie wir
deine Daten nutzen dürfen. Du wirst außerdem die Möglichkeit haben,
jederzeit auf deine Daten zuzugreifen, sie herunterzuladen oder sie zu löschen.

Mehr Informationen über die Verordnung und darüber, wie sie dich schützt,
findest du unter: europa.eu/dataprotection/de

facebook

**jetzt unterzeichnen
fotofreiheit.org**

jetzt unterzeichnen
fotofreiheit.org



Capitol Hill

jetzt unterzeichnen
fotofreiheit.org

MR. GUTHRIE
KENTUCKY

E.HOUSE.GOV | HOUSE

MR. HUDSON
NORTH CAROLINA

Mr. Zuckerberg

FACEBOOK

167.89

BREAKING
NEWS

ZUCKERBERG: GDPR POSITIVE STEP FOR INTERNET

Bloomberg

FTSE 100 (C)

CAC 40 (C)

DAX (C)

FTSEMIB (C)

IBEX

APR 20:17 EU

7257.14

5277.94

12293.97

23012.86

97

**Entschließung der Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden
des Bundes und der Länder – Düsseldorf, 6. Juni 2018**

**Die Zeit der Verantwortungslosigkeit ist vorbei:
EuGH bestätigt gemeinsame Verantwortung
von Facebook und Fanpage-Betreibern**

Die unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder begrüßen das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 5. Juni 2018, das ihre langjährige Rechtsauffassung bestätigt.

Das Urteil des EuGH zur gemeinsamen Verantwortung von Facebook und den Betreibern einer Fanpage hat unmittelbare Auswirkungen auf die Seitenbetreiber. Diese können nicht mehr allein auf die datenschutzrechtliche Verantwortung von Facebook verweisen, sondern sind selbst mitverantwortlich für die Einhaltung des Datenschutzes gegenüber den Nutzenden ihrer Fanpage.

Dabei müssen sie die Verpflichtungen aus den aktuell geltenden Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) beachten. Zwar nimmt das Urteil Bezug auf die frühere Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zum freien Datenverkehr, doch die vom EuGH festgestellte Mitverantwortung der Seitenbetreiber erstreckt sich auf das jeweils geltende Recht

jetzt unterzeichnen
fotofreiheit.org

POLITIK

Samst

Nichts geht ohne Einwilligung

Was bei den neuen Datenschutzregeln der EU zu beachten ist

**jetzt unterzeichnen
fotofreiheit.org**

Stand: 30.05.2018 18:38 Uhr - Lesezeit: ca.7 Min.

DSGVO: Datenschutz als Bedrohung für Journalisten?

von Daniel Bouhs & Sabine Schaper

Journalisten sammeln bei der Recherche viele persönliche Daten über verschiedene Personen. Die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sieht vor, dass Unternehmen Personen auf Nachfrage Auskunft erteilen müssen, welche Informationen sie über diese gespeichert haben. Auf Wunsch müssen sie diese Informationen sogar löschen. Können sich nun alle, über die Journalisten recherchieren, bei Sendern und Verlagen melden und um einen Recherchestand oder die Löschung ihrer Daten bitten?

JETZT IM FERNSEHEN



seit 10:00 Uhr:
Schleswig-Holstein M...

[▶ Livestream starten](#) [☰ Programm](#)

10:30 [buten un binnen](#) | [regionalmagazin](#)

Die (Noch-)Bundesbeauftragte für den Datenschutz...

„Einen Vorrang der Presse-, Rundfunk- und Medienfreiheit sieht die DSGVO nicht vor...“

„Der europäische Gesetzgeber hat sich gerade nicht dafür entschieden, der Datenverarbeitungen zu journalistischen Zwecken pauschal Vorrang vor dem Datenschutz einzuräumen.“ (...)

„Es wäre daher auch nicht der richtige Weg, den Schutz personenbezogener Daten ausschließliche einer Selbstregulierung der Presse zu überlassen.“

Andrea Voßhoff, Bundesbeauftragte für den Datenschutz, Interview mit dem „Bonner Rechtsjournal 01/2018, Seite 4); Amtszeit bis Ende Dezember 2018

„Eine faktische Beibehaltung der bisherigen nationalen Rechtslage im Presserecht würde dem europäischen Datenschutzrecht nicht gerecht.“

„Jedenfalls steht es nicht im Einklang mit dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten, wenn die Grundsätze des Datenschutzes im Journalismus in weitem Umfang ausgeschlossen werden.“

Entschließung der Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder vom 9. November 2017

jetzt unterzeichnen
fotofreiheit.org

Journalismus und DSGVO

Die Anwendung des Datenschutzrechts auf die redaktionelle Arbeit würde dazu führen, dass jeder „Betroffene“ an die internen Informationen der Redaktionen gelangen könnte: ein Bürgermeister würde erfahren, wer aus seiner Verwaltung mit Journalisten geplaudert hat; ein Unternehmer würde herausbekommen, wer die Bilder über die Missstände in seinem Betrieb in Umlauf gebracht hat. Damit wäre die für jede freiheitliche Demokratie konstituierende Presse- und Meinungsfreiheit im Prinzip und im Detail beseitigt.

[Pressemitteilung des DJV-Landesverbandes Thüringen](#) vom 14. Februar 2018

Landesregierung Baden-Württemberg: Keine Verschärfung des Medienrechts!

Ähnlich wie Artikel 9 der Richtlinie 95/46 EG erfordert auch Artikel 85 Absatz 2 DSGVO eine Abwägung zwischen den Persönlichkeitsrechten der Betroffenen und den Erfordernissen der Pressefreiheit, bei der nach Erwägungsgrund 153 im Hinblick auf die Bedeutung des Rechts der freien Meinungsäußerung bzw. der Pressefreiheit in einer demokratischen Gesellschaft „Begriffe wie Journalismus, die sich auf diese Freiheit beziehen, weit ausgelegt werden“ müssen. Für die Abwägung sind weiterhin die zur Rechtfertigung des bisherigen Presseprivilegs herangezogenen, oben angeführten Gründe maßgeblich. Der Erwägungsgrund spricht ausdrücklich auch die Möglichkeit unterschiedlicher Regelungen in den einzelnen Mitgliedstaaten an und geht damit offenkundig davon aus, dass diesen bei der Umsetzung von Artikel 85 DSGVO ein Abwägungsspielraum zusteht (so grundsätzlich auch EuGH, Urteil vom 6. November 2003 Rs. C-101/01). Angesichts dieses Spielraums und des im Vergleich zur Richtlinie 95/46 EG eher „medienfreundlicheren“ Wortlautes ist nicht davon auszugehen, dass Artikel 85 DSGVO die nationalen Gesetzgeber zu strengeren Regelungen als bisher bei der Verarbeitung journalistischer oder literarischer personenbezogener Daten durch Presseunternehmen verpflichtet, sodass keine weitergehenden Schutzvorschriften zugunsten der von der Datenverarbeitung Betroffenen erforderlich sind. Dementsprechend kann und soll der bisherige Umfang des Presseprivilegs im Wesentlichen beibehalten und soll seine gesetzliche Ausgestaltung in § 12 LPresseG den ab 25. Mai 2018 geltenden europa- bzw. bundesrechtlichen Vorschriften angepasst werden.

**jetzt unterzeichnen
fotofreiheit.org**

Neue Pflichten, aber... ...keine Angst beim Journalismus!

- Freie: Haftung für Schäden Dritter durch Datenschutzverletzungen durch Vertrag, AGB, Muster-AGB, E-Mail-Hinweise auf Auftraggeber übertragen, Haftungsübertragung in E-Mail konkret, bei Fotos in IPTC-Feldern, im Abrufverfahren (Muster beim DJV)
- Angestellte: Haftung durch Betriebsvereinbarung oder auch Einzel-Arbeitsvertrag auf Arbeitgeber übertragen (Erarbeitung von Mustern beim DJV, für Mitglieder möglich)
- DJV-Beratung nutzen!
- Angestellte: Klären, ob Arbeitgeber DS-Schäden in seiner Betriebshaftpflichtversicherung erfasst hat
- Freie: Vermögensschadenhaftpflichtversicherung abschließen, darauf achten, ob DS-Schäden mitversichert
- Angebote beim DJV-Versicherungsmakler: kuehl@helgekuehl.de // vs.djv.de

Helge Kühl
– Versicherungs-Management für Verbände –
Abtl. Versicherungsmakler
Aschauer Weg 4, 24214 Neudorf
Telefon +49 (0) 4346 / 2 96 02 - 00
Telefax +49 (0) 4346 / 2 96 02 – 07
info@helgekuehl.de / www.djv.de/versicherungen

jetzt unterzeichnen
[fotofreiheit.org](https://www.fotofreiheit.org)

Keine Versicherung für Bußgelder

- Hinweis: Eine Versicherung für Bußgelder wegen DS-Verstößen ist nicht möglich, nur für privatrechtliche Schadensersatzsprüche!
- Allerdings: Bußgelder bei **journalistischen** Tätigkeiten derzeit nicht anwendbar, aber bei nichtjournalistischen Tätigkeiten (künstlerische / handwerkliche Fotografie, Veranstaltungs-Organisation, Vereinsaktivitäten, Beratung, sonstige Nebentätigkeiten etc.)

jetzt unterzeichnen
fotofreiheit.org

Hinweis Versicherung

- Nach derzeitiger Aussage des DJV-Versicherungsmaklers wird auch bei der gesamtschuldnerischen Haftung (z.B. Fehler bei Dropbox führt zu Datenabfluss und in der Folge zu einem Schadensersatzanspruch eines meiner Interviewpartner gegenüber Dropbox und damit gesamtschuldnerisch, weil er Dropbox nicht verklagen will, gegen mich) der Schaden von der Vermögensschadenhaftpflicht übernommen, da er auf gesetzlicher Grundlage beruht
- Nicht allerdings übernommen werden Schäden/Kosten, wenn sie eigentlich (anteilig, prozentual) vom Medienhaus zu übernehmen wären, ich aber im Vertrag mit dem Medienhaus vereinbart habe, dass **ich** für alle Schäden aufkomme, auch wenn das Medienhaus eigentlich eine Mithaftung hätte (also z.B. wenn das Medienhaus eine Mithaftung nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz eines Mitarbeiters übernimmt, nicht aber bei normaler Fahrlässigkeit). Dh wenn ich **mehr** an Haftung übernehme als nach dem Gesetz vorgesehen, zahlt meine Versicherung nicht.
- Nicht übernommen werden Bußgelder durch die Datenschutzaufsicht

jetzt unterzeichnen
fotofreiheit.org

Neue Rechtslage ab 25. Mai 2018

- Datenschutz-Grundverordnung (Abkürzung: DSGVO, EU-Recht, in Deutschland direkt wirksam) sowie Bundesdatenschutzgesetz (neue Fassung) findet ab 25. Mai 2018 Anwendung (gilt bereits seit 2016, nur bis 25. Mai 2018 Übergangszeit)
- DSGVO gilt direkt, BDSG füllt / führt sie nur aus, darf ergänzen
- DSGVO hat Regelungsaufträge an den Gesetzgeber formuliert, insbesondere in Artikel 85 die Forderung, Ausnahmeregelungen vom Datenschutz für die Presse zu schaffen, hier sind die Bundesländer gefragt
- Zusätzlich soll die ePrivacy-Richtlinie kommen (regelt vor allem die konkrete Verwendung von Daten), Abgrenzung zu DSGVO/BDSG allerdings nicht immer einfach

DSGVO fordert EU-Mitgliedsstaaten zur Gesetzgebung für Medien auf

Art. 85 DSGVO Verarbeitung und Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit

(1) Die Mitgliedstaaten bringen durch Rechtsvorschriften das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten gemäß dieser Verordnung mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, einschließlich der Verarbeitung zu journalistischen Zwecken und zu wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken, in Einklang.

(2) Für die Verarbeitung, die zu journalistischen Zwecken oder zu wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken erfolgt, sehen die Mitgliedstaaten Abweichungen oder Ausnahmen von [Kapitel II](#) (Grundsätze), [Kapitel III](#) (Rechte der betroffenen Person), [Kapitel IV](#) (Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter), [Kapitel V](#) (Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder an internationale Organisationen), [Kapitel VI](#) (Unabhängige Aufsichtsbehörden), [Kapitel VII](#) (Zusammenarbeit und Kohärenz) und [Kapitel IX](#) (Vorschriften für besondere Verarbeitungssituationen) vor, wenn dies erforderlich ist, um das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten mit der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit in Einklang zu bringen.

(3) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission die Rechtsvorschriften, die er aufgrund von Absatz 2 erlassen hat, sowie unverzüglich alle späteren Änderungsgesetze oder Änderungen dieser Vorschriften mit.

jetzt unterzeichnen
fotofreiheit.org

Aktueller Stand



- Ausnahmeregelung für die Presse: neuerdings nicht mehr im BDSG möglich, da seit 2009 die Zuständigkeit für die Pressegesetzgebung eindeutig bei den Ländern liegt
- Landesparlamente haben Ausnahmeregelungen für die Presse (Landespresse-/Landesmediengesetze/Rundfunkgesetze) und nur zum Teil (in den Landesdatenschutzgesetzen) auch für die „Nicht-Presse“ geschaffen, wenn sie zu journalistischen Zwecken Daten verarbeiten (zum Teil auch, wenn es zu „literarischen“ oder künstlerischen Zwecken erfolgt; Maxim Billers Esra-Roman dürfte aber übrigens dennoch weiterhin verboten sein)

Rechtslage z.B. in Berlin

- § 19 Landesdatenschutzgesetz Berlin: Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig ohne die Erlaubnistatbestände der DSGVO in Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit zu journalistischen, künstlerischen oder literarischen Zwecken, einschließlich der rechtmäßigen Verarbeitung auf Grund der §§ 22 und 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie
- Die Verarbeitung von zu journalistischen oder literarischen Zwecken erhobener personenbezogener Daten durch Unternehmen der Presse sowie zu diesen gehörenden Hilfe- und Beteiligungsunternehmen zu anderen Zwecken ist untersagt (Datengeheimnis)
- Für diese Stellen gelten nur die Regelungen zum angemessenen Standard bei der Sicherheit und Technik der Datenverarbeitung
- Keine Aufsicht der Datenschutzbehörden, nur zivilrechtliche Haftung aus BGB oder DSGVO gegenüber den betroffenen Personen

Rechtslage z.B. in Rheinland-Pfalz

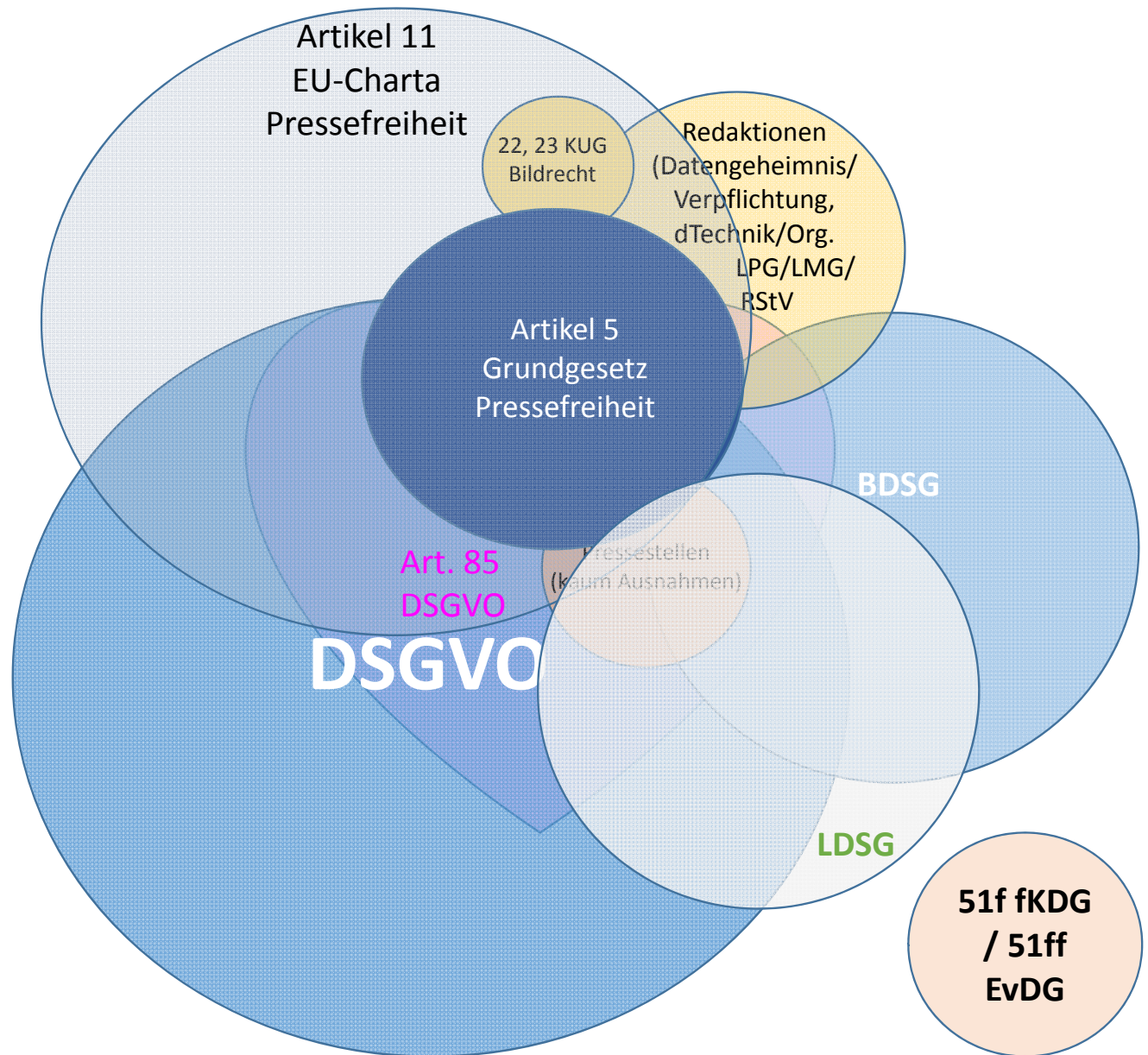
- § 12 Landesmediengesetz für die Presse (Rundfunk siehe Rundfunkunternehmen)
- Verarbeitung von zu journalistischen oder literarischen Zwecken erhobener personenbezogener Daten durch Unternehmen der Presse sowie zu diesen gehörenden Hilfe- und Beteiligungsunternehmen zu anderen Zwecken ist untersagt (Datengeheimnis)
- Für diese Stellen gelten nur die Regelungen zum angemessenen Standard bei der Sicherheit und Technik der Datenverarbeitung
- Keine Aufsicht der Datenschutzbehörden, nur zivilrechtliche Haftung aus BGB oder DSGVO gegenüber den betroffenen Personen
- Keine explizite Regelung zur Datenverarbeitung durch Stellen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit



Stellung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) im Verhältnis zur EU-Charta, zum Grundgesetz, zu den Landespresse-/mediengesetzen, zum Bildrecht sowie zum Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und Landesdatenschutzgesetzen (LDSG)

Artikel 11 EU-Charta, Artikel 5 Grundgesetz gelten auch für Unternehmen!

Artikel 85 DSGVO verpflichtet die EU-Staaten, Sonderrechte für Journalismus einzuführen bzw. (neu) zu regeln





Neues Datenschutzrecht im Überblick

Rot = von der Presse, Telemedien, Rundfunk zu beachten

Behördlicher
Datenschutz
Aufsicht,
Prüfrechte,
Sanktionen

DS-Beauftragte/r
ab 10 Mitarbeiter
/innen oder „EDV-
Prägung“

Organisation

Technik

Verpflichtung auf
Datengeheimnis

Für Medien:
optional
Presserat-
Regeln zum
Datenschutz

Einige Bundesländer
(z.B. NRW):
Auskunftspflicht zu
gespeicherten Daten,
Verweigerung u.U.
möglich

Evtl.
Aufbewahrung
Gegendarstellung
en, z.B. LPG Ba-
Wü

Reaktion bei
Datenabfluss,
Wünschen
auf
Berichtigung,
Löschung

„Internetdienste“
16 Jahre
Mindestalter

Berechtigung zur Datenverarbeitung

Einwilligung	Vertrag	Lebenswichtige Interessen	Öffentliches Interesse	Berechtigtes Interesse	Journalismus
--------------	---------	---------------------------	------------------------	------------------------	--------------

Dies nicht für Behörden!

„Artikel 9“ -
(Fast-)No-Go-
Daten wie
Ethnie,
Gewerkschaft
etc.

Informationspflichten vor Datenverarbeitung → zB Dauer / Kriterien der Speicherung

Datensparsamkeit Pseudonymisierung Zeitbegrenzung

EU-Verarbeitung: One Stop ok Schutzniveau-Staaten Ausnahme-Staaten

Auftragsverarbeitung
(e-)Vertrag erforderlich

Verfahrens-
Verzeichnis, ggf.
auch Gefahren-
abschätzung

Bindung an
Zweck der
Speicherung

Zweckänderung nur in
Grenzen möglich!

Haftung /
Schadensersatz

Bußgeld
oder Strafen

Widerspruch
gg. / Widerruf
der
Einwilligung

Personen haben
Recht auf:
Auskunft
Berichtigung
Einschränkung
Löschung
Übertragbarkeit
Informieren!

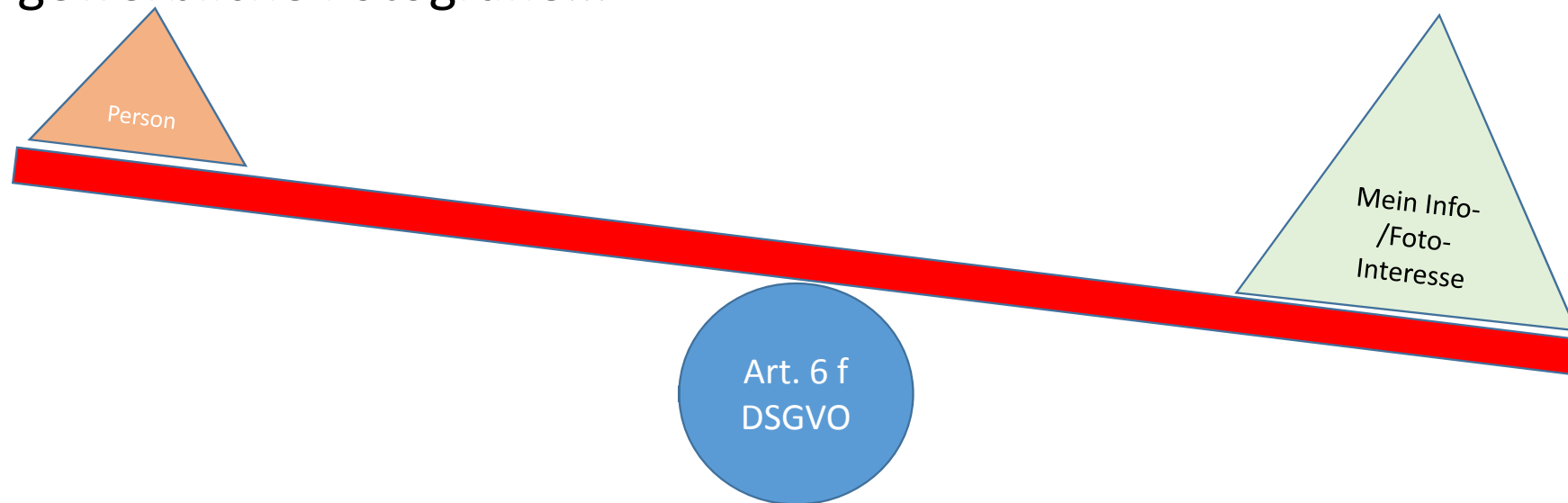
**jetzt unterzeichnen
fotofreiheit.org**



jetzt unterzeichnen
fotofreiheit.org

Berechtigtes Interesse

- Abwägung der Interessen der verarbeitenden Stelle mit den Interessen der Person, um die es geht
- Kann grundsätzlich vieles ermöglichen, z.B. Direktwerbung, gewerbliche Fotografie...



...und was für Journalisten übrig bleibt...

Datenschutz-
Aufsicht (nur) in
Brandenburg
und (?) M-V
(Folgen noch
unklar)

Organisation

Technik

Verpflichtung auf
Datengeheimnis

Rot = von Presse,
Telemedien und Rundfunk
zwingend zu beachten

Für Medien:
optional
Presserat-
Regeln zum
Datenschutz

Einige Bundesländer
(z.B. R-Pfalz):
Auskunftspflicht zu
gespeicherten Daten,
Verweigerung u.U.
möglich

Evtl.
Aufbewahrung
Gegendarstellung
en, z.B. LPG Ba-
Wü, R-Pfalz



Haftung /
Schadensersatz

Redaktionsdatenschutz

- Zu journalistischen Zwecken dürfen Presseunternehmen / Rundfunkunternehmen (auch Online-Publikationen) personenbezogene Daten verarbeiten, ohne auf die wesentlichen Bestimmungen des Datenschutzrechtes Rücksicht nehmen zu müssen
- Z.B. müssen Politiker keine Einwilligung zur Befassung mit ihren Daten geben
- Zwischen Redaktionen und Journalist/inn/en dürfen Daten „einfach so“ zu journalistischen Zwecken weitergegeben werden
- Mitarbeiter/innen sind auf das Redaktionsgeheimnis zu verpflichten
- Keine Weitergabe von Redaktions-Infos z.B. an Marketingfirmen

Foto-/Video-Berichterstattung

- Die Aufnahme: Unter Umständen verboten (z.B. 201a StGB, Privatbereiche) im höchstpersönlichen Lebensbereich oder wenn es dem Ansehen einer Person schadet, oder in Sicherheitsbereichen etc.; im Übrigen kann sie nach dem Persönlichkeitsrecht Artikel 2 Grundgesetz iVm BGB im Einzelfall unterbunden werden; darüber hinaus aber in Verbindung mit KUG u.U. auch zulässig selbst bei Widerspruch
- Die Verbreitung: Geregelt in §§ 22, 23 **Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (KUG)**



Strafgesetzbuch (StGB)

§ 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen

Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt eine Bildaufnahme herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt,

eine Bildaufnahme, die die Hilflosigkeit einer anderen Person zur Schau stellt, unbefugt herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt,

eine durch eine Tat nach den Nummern 1 oder 2 hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einer dritten Person zugänglich macht oder

eine befugt hergestellte Bildaufnahme der in den Nummern 1 oder 2 bezeichneten Art wissentlich unbefugt einer dritten Person zugänglich macht und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt.

enso wird bestraft, wer unbefugt von einer anderen Person eine Bildaufnahme, die geeignet ist, dem Ansehen der abgebildeten Person erheblich zu schaden, einer dritten Person zugänglich macht.

Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine Bildaufnahme, die die Nacktheit einer anderen Person unter achtzehn Jahren zum Gegenstand hat,

herstellt oder anbietet, um sie einer dritten Person gegen Entgelt zu verschaffen, oder

sich oder einer dritten Person gegen Entgelt verschafft.

Absatz 1 Nummer 2, auch in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 3 oder Nummer 4, Absatz 2 und 3 gelten nicht für Handlungen, die in Wahrnehmung berechtigter Interessen erfolgen, namentlich der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dienen.

Bildträger sowie Bildaufnahmegeräte oder andere technische Mittel, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden.

jetzt unterzeichnen
fotofreiheit.org

Grundlagen des Bildrechts II

Die Verbreitung / Veröffentlichung

§ 22 KUG

Bildnisse dürfen **nur mit Einwilligung** des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden.

Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt.

Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

Grundlagen III



§ 23

(1) **Ohne** die nach § 22 erforderliche **Einwilligung** dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1.

Bildnisse aus dem Bereiche der **Zeitgeschichte**;

2.

Bilder, auf denen die Personen nur als **Beiwerk** neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;

3.

Bilder von **Versammlungen, Aufzügen** und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;

4.

Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem **höheren Interesse der Kunst** dient.

(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

KUG nicht mehr wirksam?

- Berichte in Telemedicus u.a.: KUG nicht mehr wirksam
- Stellungnahmen Datenschutzbehörden Brandenburg, Hamburg, Niedersachsen: KUG nicht wirksam (bei Aufnahmen) oder Anwendung unklar, Abwägung nach DSGVO, Einwilligung muss im Regelfall eingeholt werden, soweit möglich
- Bundesregierung: KUG bleibt wirksam (zuletzt Landtag S-H)
- Juristische Stellungnahmen in NJW: KUG wirksam
- ***Soweit Bildnisse für journalistische, wissenschaftliche oder künstlerische Zwecke veröffentlicht werden, eröffnet 85 Absatz II DSGVO den Mitgliedstaaten einen Gestaltungsspielraum, so dass die § 22 KUG, § 23 KUG insoweit unverändert beibehalten werden können.*** (Autorinnen: Dr. Anne Lauber-Rönsberg und Anneliese Hartlaub, NJW 2017, 1057)

KUG nicht mehr wirksam? (II)

- Europäischer Grundwertekatalog, Rechtsprechung des EuGH sprechen für Grundsätze des KUG
- Art. 85 DSGVO verlangt von den nationalen Gesetzgebern, Ausnahmeregelungen für Medien zu schaffen: genügt das als Grundlage für KUG-Weitergeltung, bedarf es einer Notifikation der Bundesregierung oder muss ein Gesetz eingeführt werden, mit dem das Verhältnis von KUG und BDSG / DSGVO klargestellt werden?
- In jedem Fall Berufung auf Artikel 11 EU-Charta, Artikel 5 Grundgesetz, 22, 23 KUG sowie Artikel 6 Absatz 1 lit f DSGVO „Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist: *, die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.*“
- Darüber hinaus gibt es seit Jahrzehnten eine „einschlägige Rechtsprechung“ des Europäischen Gerichtshofs zum Fotorecht (u.a. Urteil Präfekt Erignac, Prinz von Hannover / Caroline von Monaco etc.), die unabhängig vom KUG Wirkung entfaltet und durch die DSGVO nicht einfach ungültig würde

jetzt unterzeichnen
fotofreiheit.org

KUG gilt, meint OLG Köln

KUG weiterhin anwendbar

OLG Köln, Beschluss vom 18. Juni 2018, 15 W 27/18

jetzt unterzeichnen
fotofreiheit.org

Noch einmal: KUG und Datenschutz

„Diese Maßstäbe [KUG] sind streng. Wer sie beachtet, kann deshalb davon ausgehen, dass er damit auch die Vorgaben der DS-GVO erfüllt. Ob die DS-GVO die bisherigen Regelungen des KUG ablöst, bleibt dann im praktischen Ergebnis ohne Bedeutung. Die Diskussion über diese rechtliche Frage ist noch nicht abgeschlossen.“(Erste Hilfe zur Datenschutz-Grundverordnung, herausgegeben vom Bayerischen Landesamt für Datenschutzaufsicht, Seite 21, C.H. Beck, ISBN 978 3 406 71662 1)

Aufnahme und Datenschutz

- Einzelne Landesdatenschutzämter (insbesondere Brandenburg und Hamburg) vertreten die Ansicht, dass – selbst wenn das KUG gelten würden, was sie allerdings ohnehin für „unklar“ halten (trotz der Aussagen der Bundesregierung und dem Urteil des OLG Köln), die Aufnahme von Bildern „noch nie“ im KUG geregelt gewesen sei und daher auf diese „Regelungslücke“ dann doch die DSGVO anzuwenden sei
- Nach früheren Urteilen und Meinungen vieler Juristen impliziert die Zulässigkeit der Verbreitung auch die der Aufnahme; zudem steht bei vielen Aufnahmen nicht fest, ob ihre Verbreitung nicht doch noch zulässig werden könnte

Unzulässige Aufnahmen?

- Nur dann, wenn ernsthaft zu befürchten ist, dass die Person, von der die Aufnahme angefertigt wird, sich nicht rechtstreu verhält, das heißt mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Rücksicht auf berechnigte Interessen nimmt (z.B. Stalker, Prangerfotografin, Fotojournalist, der entgegen einer richterlichen Anordnung im Gerichtsgebäude weiter den Zeugen fotografiert etc.)
- Generell ist bei Pressevertretern anzunehmen, dass sie sich rechtstreu verhalten, d.h. vor der Verbreitung ihrer Aufnahmen die rechtliche Zulässigkeit prüfen; ihnen dürfen Aufnahmen in der Regel nicht verboten werden (Bundesverwaltungsgericht)

Bundesverfassungsgericht („Wallraff-Urteil“)

- Weder das Grundrecht der Freiheit der Meinungsäußerung noch die Pressefreiheit schützen die rechtswidrige Beschaffung von Informationen
- Die Veröffentlichung rechtswidrig beschaffter oder erlangter Informationen wird vom Schutz der Meinungsfreiheit (Art. [GG Artikel 5 GG Artikel 5 Absatz 1 GG](#)) umfaßt
- Einmal wäre es wenig folgerichtig, ein Aussageverweigerungsrecht aus der Pressefreiheit abzuleiten, wenn diese nicht auch die Veröffentlichung dessen umfaßte, was ein Informant auf rechtswidrige Weise erlangt und der Presse zugetragen hat. Zum anderen könnte die Kontrollaufgabe der Presse leiden, zu deren Funktion es gehört, auf Mißstände von öffentlicher Bedeutung hinzuweisen
- Dem Grundrecht der Meinungsfreiheit kommt um so größeres Gewicht zu, je mehr es sich nicht um eine unmittelbar gegen ein privates Rechtsgut gerichtete Äußerung im privaten, namentlich im wirtschaftlichen Verkehr und in Verfolgung eigennütziger Ziele, sondern um einen Beitrag zum geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage handelt
- Auf der anderen Seite ist aber auch das Mittel von wesentlicher Bedeutung, durch welches ein solcher Zweck verfolgt wird, in Fällen der vorliegenden Art also die Veröffentlichung einer durch Täuschung widerrechtlich beschafften und zu einem Angriff gegen den Getäuschten verwendeten Information - nicht etwa nur die Verbreitung einer wertenden Äußerung.
- NJW 1984, 1741



jetzt unterzeichnen
fotofreiheit.org

Heimliche Filmaufnahmen

Somikon Videokamera im Kugelschreiber "DV-705VGA" mit microSD-Slot

Beschreibung Video



Für große Bilder hier klicken:

Vergrößern

Produkt Filme:

Beispielvideo

statt¹ € 69,90
19,90*
Sie sparen € 50,00 (72 %)

Bestell-Nr. PX-2213-917

In den Warenkorb

Verfügbarkeit: Artikel ist in ausreichender Stückzahl ab Lager verfügbar und voraussichtlich innerhalb von 1-2 Tagen versandfertig.

10 Kundenmeinungen für Kugelschreiber Kameras

Wertung: "Empfehlenswert"
Fazit: "sie macht solide Aufnahmen und ist kaum erkennbar"
Just-One.eu 07/15

VGA-Camcorder in Stiffform: Kugelschreiber-Cam für Spaß- & Actionvideos!

Produktbeschreibung:

Ein edler Kugelschreiber ist an Hemd, Weste und Sakko bei jedem Anlass **stiller Blickfang**. Doch dieses Schreibwerkzeug fängt nicht nur bewundernde Blicke ein! Mit der **Video-Funktion** zeichnen Sie spontan die **lustigsten Videos** auf.

Kundenbeitrag von J.S. aus Pirmasens: Sehr unauffällig und sehr leicht zu bedienen. Bilder und Video ähnlich einer Überwachungs cam mit etwas Übung perfekt im Gebrauch.

Kundenbeitrag von J.K. aus Friedberg: prima unauffällig

- SWR machte heimliche Aufnahmen bei Mercedes Benz, Anlass Berichterstattung über Werkvertragsbeschäftigte
- Hausrecht verletzt, rechtswidrig
- Täuschung verbietet idR Nutzung der Info
- Aber Artikel 5 GG erlaubt es Medien, zur Information der Öffentlichkeit zu berichten, wenn das Informationsinteresse das Hausrecht überwiegt
- OLG Stuttgart 8. Juli 2015, Az. 4 U 182/14



Rechtslage: Redaktionsdatenschutz auch für Freie im Home-Office?

- Wenn Home-Office Ort der Erstellung einer eigenen Website ist
- Wenn freie/r Journalist/in als (freier) Mitarbeiter von Medien arbeitet
- Zur Rechtslage neu (Entwurf Landesregierung Baden-Württemberg):

Zu Artikel 3 – Änderung des Landespressegesetzes

Zu Absatz 1

Das Presseprivileg soll nach dem Entwurf für die Datenverarbeitung zu journalistischen oder literarischen Zwecken gelten. Damit wird der Wortlaut des insoweit im Vergleich zu Artikel 9 der Richtlinie 95/46/EG weiter gefassten Artikels 85 DSGVO aufgegriffen. Die bisherige Einschränkung „ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen“ Zwecken wird deshalb aufgegeben. Dadurch wird auch sichergestellt, dass journalistische Recherchen für andere Presseunternehmen (z. B. Rechercheverbände) miterfasst werden. Soweit entsprechende journalistische oder literarische Tätigkeiten von Einzelpersonen ohne unmittelbare Anbindung an ein Presseunternehmen ausgeübt werden, sollen auch diese in verfassungskonformer und dem Erwägungsgrund 153 entsprechend weiter Auslegung als „Ein-Mann-Unternehmen“ von dem Presseprivileg erfasst sein.

Was müssen Medien mindestens tun?



- Technische und organisatorische Maßnahmen treffen, mit denen Daten gesichert werden, d.h.
 - Mitarbeiter/innen sollten stets (Mobil-/Arbeitsplatz-)Geräte und Software auf dem aktuellen Stand der Technik haben inklusive Virenschutzsoftware, Regelmäßige Schulungen der Mitarbeiter/innen (→ auch: Thema für Betriebs-Personalvereinbarung)
 - Die Ablage von Redaktionsdaten überprüfen, sowohl physisch wie auch digital (z.B. Cloudspeicher wie Google Docs kritisch überprüfen), Daten möglichst gecryptet ablegen (Hinweis: Dropbox hat laut eigener Aussage die Zertifizierung nach dem EU-US-Privacy-Shield-Verfahren erhalten)
 - Kommunikationswege von E-Mail über Datenupload und Serverdienstleister prüfen (siehe aber z.B. Stellungnahme der Hamburgischen Rechtsanwaltskammer zu E-Mail <http://www.rechtsanwaltskammerhamburg.de/mitglieder/mitgliederservice/meldungen/id/36>)
 - Auftragsverarbeiter kritisch überprüfen und Auftragsdatenvereinbarung einholen, soweit der journalistische Kernbereich nicht durch die Einholung gefährdet wird (elektronischer Vertrag genügt ab 25. Mai 2018)
 - Zugang von Nicht-Redaktionsmitarbeiter/innen an Geräte etc. einschränken (z.B. Passwörter nicht an Pinnwand...)
 - Website-Tracker datenschutzkonform einstellen (z.B. eTracker nutzen)
 - Newsletter-Opt-Ins klären/überarbeiten
 - Fraglich, ob eine DS-Erklärung bei Journalisten-Websites überhaupt zwingend notwendig wäre bzw. in welchem Umfang

**jetzt unterzeichnen
fotofreiheit.org**

Organisationspflichten

Durch die Geltung des Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO werden die Presseunternehmen und deren Hilfsunternehmen auch bei der Datenverarbeitung für journalistische oder literarische Zwecke verpflichtet, durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten; hierdurch soll vor allem deren unbefugte Verarbeitung vermieden sowie deren Integrität und Vertraulichkeit gesichert werden. Wie diese Verpflichtung im Einzelfall erfüllt wird, liegt in der Verantwortung des jeweiligen Presseunternehmens. Durch die ergänzende Verweisung auf Artikel 24 DSGVO werden die besondere Verantwortung und die Pflichten der für die Datenverarbeitung verantwortlichen Person konkretisiert. Artikel 32 DSGVO enthält zusätzliche Regelungen zur Sicherheit der Verarbeitung, wobei die Aufzählung in Absatz 1 Halbsatz 2 nur die „unter anderem“ geeigneten Maßnahmen anführt, die Datensicherheit gewährleisten können; dies führt nicht dazu, dass immer alle Maßnahmen ergriffen werden müssen, sodass vor allem eine Pseudonymisierung und Verschlüsselung zu journalistischen oder literarischen Zwecken verarbeiteter Daten angesichts deren besonderer Zweckrichtung regelmäßig nicht erforderlich sein wird. Werden diese Verpflichtungen nicht ausreichend erfüllt und entsteht hierdurch ein Schaden, kann ein Betroffener nach Artikel 82 DSGVO von dem Verantwortlichen (vgl. Artikel 4 Nummer 7 DSGVO) Schadensersatz verlangen.

Aus: Entwurf der Landesregierung Baden-Württemberg zum neuen Landespressegesetz, aaO



Sicherheit der Verarbeitung lt. DSGVO

- **Art. 32 DSGVO Sicherheit der Verarbeitung**
- Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen treffen der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten; diese Maßnahmen schließen unter anderem Folgendes ein:
 - die Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten;
 - die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen;
 - die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen;
 - ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.
- Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus sind insbesondere die Risiken zu berücksichtigen, die mit der Verarbeitung – insbesondere durch Vernichtung, Verlust oder Veränderung, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, oder unbefugte Offenlegung von beziehungsweise unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten, die übermittelt, gespeichert oder auf andere Weise verarbeitet wurden – verbunden sind.
- Die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß [Artikel 40](#) oder eines genehmigten Zertifizierungsverfahrens gemäß [Artikel 42](#) kann als Faktor herangezogen werden, um die Erfüllung der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Anforderungen nachzuweisen.
- Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter unternehmen Schritte, um sicherzustellen, dass ihnen unterstellte natürliche Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, diese nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, sie sind nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet.

Auftragsverarbeitung...

- Journalistische Zusammenarbeit mit Verlagen ist keine Auftragsverarbeitung
- Verlage können höchstens Regelungen zum Datengeheimnis, zu Organisation und Technik von Freien verlangen
- Freie wiederum brauchen für journalistische Arbeit eigentlich keine Auftragsverarbeitungsverträge
- Für rein technische Vorgänge oder Beschäftigungsverhältnisse/Abrechnungen ja, allerdings ist nicht jedes Vertragsverhältnis überhaupt eine Auftragsverarbeitung

Datenverarbeitung und Ausland (Art. 45 DSGVO)

- Innerhalb der EU soll das „One-Stop-Prinzip“ gelten: wenn Hauptniederlassung z.B. in Irland ist, ist die irische Datenschutzbehörde „federführend“. Nationale Datenschutzbehörden müssen sich dann erst nach §§ 60 DSGVO mit den Iren abstimmen und einigen, wenn sie gegen eine nationale Niederlassung vorgehen wollen (aufwändiges „Kohärenz-Verfahren“)
- Dienstleister außerhalb der EU müssen einen Vertreter in der EU nennen (Art. 27 DSGVO)
- Datenverarbeitung kann auch außerhalb der EU zulässig sein, z.B. gelten die USA nach einem Abkommen von 2016 (Privacy Shield) zumindest „vorläufig“ als datenschutzrechtlich zulässiger Staat
- Weitere Staaten denkbar, Grundlage ist Beschluss der EU-Kommission über das Vorliegen eines „angemessenen Schutzniveaus“ in einem Land

jetzt unterzeichnen
fotofreiheit.org

Datenverarbeitung im Ausland

- **Redaktionen** können sich grundsätzlich ohne weitere Beweise darauf berufen, dass sie das für ihre Arbeit benötigen (z.B. Google Mail oder Viber oder Vkontakte als Recherchemittel) (relevant wäre das ohnehin nur bei Schadensersatzprozessen)
- Im Übrigen gilt für andere Arbeitsbereiche für die Fragen angemessener Sicherheit:
 - In der EU und dem EWR (Europäischer Wirtschaftsraum, z.B. Island) automatische Sicherheit, nicht aber automatisch der Schweiz, da kein EWR-Staat, nur EFTA
 - Die EU-Kommission hat gemäß Art. 25 Abs. 6 der EU-Datenschutzrichtlinie die Möglichkeit, nach entsprechender Prüfung das Bestehen eines angemessenen Schutzniveaus in bestimmten Drittländern festzustellen. Von dieser Möglichkeit hat die Kommission für folgende Länder Gebrauch gemacht:
 - *Schweiz, Kanada, Argentinien, Guernsey, Jersey, Isle of Man, Israel, Neuseeland.*
 - USA: Abkommen „Privacy Shield“ mit Zertifizierbarkeit von Betrieben
 - Andere Staaten: hier empfehlen sich vertragliche Vereinbarungen mit detaillierten, DSGVO-konformen Vorgaben gegenüber dem Vertragspartner und erheblichen Kontrollrechte, Haftungsansprüchen

jetzt unterzeichnen
fotofreiheit.org

Fallstudie (I)

- Freie Journalistin hat Webseite bei Squarespace.com gehostet. Was ist zu beachten?
- Grundsätzlich kann sie sagen: Ich habe redaktionelle Gründe für das Hosting in den USA. Das geht niemanden was an, warum ich das tue.
- Falls sie sich nicht auf redaktionelle Gründe berufen kann/will, nur dann wäre zu prüfen, ob das Auslands-Hosting zulässig ist:
 - Squarespace.com ist in den USA. Das ist kein automatisch zulässiger Staat.
 - „Privacy Shield“-Vereinbarung erlaubt die Datenverarbeitung unter bestimmten Bedingungen, wie etwa Zugangsrechten des Kunden; alternativ im Fall einer Zertifizierung durch ein US-Ministerium geht es auch ohne solche Kundenrechte
 - Squarespace.com hat die Zertifizierung (evtl. derzeit nur beantragt; Website z.Zt. etwas unklar dazu)
 - Squarespace.com hat ausführliche Bestimmungen zum Umgang mit Daten, zur DSGVO, zum Privacy Shield und zu Kundenrechten

Fallstudie (II)

- Freie Journalistin hat Webseite bei Squarespace.com gehostet. Was ist zu beachten?

Nachdem geklärt ist, dass das Hosting bei Squarespace.com grundsätzlich rechtmäßig wäre, muss jetzt auf der Webseite klar und deutlich (im Impressum; am besten einer eindeutig als DS-Erklärung gekennzeichneten Sonderseite) darauf aufmerksam gemacht werden, die englischsprachigen Erläuterungen von Squarespace.com hier auf Deutsch in verständlicher Form aufgeführt werden (Link ins Englische genügt in der Regel nicht) sowie auf ggf. von Squarespace oder der Journalistin verwendete Tracking-Tools, Datenerfassungen in Formularen etc. hingewiesen werden

Medien mit nichtredaktionellem Betriebsteil



- ... hier kann das gesamte Programm des Datenschutzrechts in Anwendung kommen
- Allerdings immer prüfen, ob hier eine Aufsicht nicht doch das redaktionell-journalistische Konzept gefährdet
- Am besten proaktiv einen (mindestens internen) DS-Beauftragten ernennen und DS-konforme Arbeitsabläufe organisieren
- Soweit journalistische Webseite betrieben wird, die nicht investigative Funktionen hat, sind Tools, die Daten von Besucher verarbeiten, kritisch zu überprüfen (z.B. Statistik-Tools, Spam-Schutz, Google-Fonts-Abrufe etc.), vor allem, wenn Daten (z.B. IP-Daten) an Dritte ausgeliefert werden (z.B. Google Analytics)
- Sicherheitshalber auf der Webseite eigene, ausführliche DS-Erklärung zu den erfassten Daten auf der Seite (z.B. Kontaktformulare, Newsletter)
- Bei reiner „Profil-“/„Selbstdarstellungs-“ Internetseite ohne journalistischen Anspruch, sofern vorhanden, ebenfalls
- Für Webseiten die üblichen Impressum-Generatoren nutzen, Gegenlesen des Resultats durch DJV möglich

Webseiten/Social-Media-Aktivitäten

- Aus DJV-Sicht keine Zuständigkeit der Datenschutzbehörden für Webseiten/Social-Media-/Internet-Projekte, die Nutzerdaten aus redaktionell-journalistischen Gründen verarbeiten (z.B. offene oder investigative Recherche über Herkunft Besucher oder deren Interessen, Suchbegriffe etc.)
- Aus DJV-Sicht ebenfalls keine oder allenfalls eingeschränkte Zuständigkeit bei Webseiten/Social-Media-/Internet-Projekte, die außerhalb der Presse von Vereinen oder Firmen im Rahmen des politisch/gesellschaftlichen Debatte eingerichtet/betrieben werden und Nutzerdaten verarbeiten (z.B. Umfragen zu Polit-Themen)
- Soweit Webseiten/Social-Media-/Internet-Projekte Inhalte nur „ausliefern“:
 - Auch für den angezeigten Inhalt ist die Datenschutzbehörde keinesfalls zuständig (gilt sowohl für Presse-/Medien-Inhalte als auch Inhalte, die von Vereinen oder Firmen im Rahmen der gesellschaftlichen Debatte angezeigt werden)
 - Das „volle Programm“ samt Zuständigkeit der Datenschutzbehörde gilt allerdings für Funktionen, mit denen Daten von Besuchern/Nutzern verarbeitet werden wie etwa Statistik-Tools, die z.B. die IP von Besuchern erfassen, Spam-Tools, die IP-Daten erfassen und an Spam-Schutz-Dienste weiterleiten etc.
 - In diesen Fällen sind datenschutzkonforme Einstellungen/Dienste zu wählen und deutliche, verständliche Datenschutzhinweise auf der Seite zu geben

Beschäftigungsverhältnisse



- Hier findet in der Regel das „volle Programm“ des Datenschutzes Anwendung, auch Zuständigkeit Datenschutzbehörde
- § 26 BDSG für Arbeitnehmer/innen, aber z.B. auch arbeitnehmerähnliche Personen
- Datenverarbeitung für Zwecke Arbeitsvertragsabschluss, Arbeits- und Sozialrecht, Steuerrecht in der Regel zulässig
- Soweit Datenverarbeitung durch Einwilligung erfolgt, wird diese kritisch beurteilt. Freiwilligkeit wird untersucht, kann vorliegen wenn Vorteil für die Person erreicht werden soll oder gleiche Interessen Arbeitgeber/Beschäftigte
- Durch Tarifverträge regelbar, aber Beachtung Freiwilligkeitsgrundsatz

**jetzt unterzeichnen
fotofreiheit.org**

Aktuelle Handlungsmöglichkeiten

- Unterstellen Sie Ihr Medium der Freiwilligen Selbstkontrolle durch den Presserat, um zivilrechtliche Auskunftsverfahren zu gespeicherten Daten zu vermeiden (stattdessen sind Beschwerden dann über den Presserat einzuleiten)!
- Arbeitnehmer: Klären Sie die datenschutzrechtlichen Pflichten und einen weitgehenden Haftungsausschluss für Mitarbeiter durch Betriebs-/Personalvereinbarung!
- Arbeitnehmer, wenn keine Betriebs-/Personalvereinbarung möglich ist: vereinbaren Sie individualvertraglich oder auch nur per E-Mail Ihre Vorgehensweise beim Umgang mit Daten, nach DJV-Beratung!
- Arbeitnehmer: Lehnen Sie die Arbeit als Datenschutzbeauftragte/r ab, solange Sie keinen vom DJV geprüften Arbeitsvertrag haben, in dem Ihre Haftung weitgehend eingeschränkt und Ihr sonstiges Arbeitsverhältnis geschützt wird!
- Arbeitnehmer: Klären Sie, ob Datenschutzschäden durch die Betriebshaftpflicht gedeckt sind!
- Freie Journalisten: Arbeiten Sie mit DJV-Muster-AGB gegenüber Kunden, schließen Sie eine geeignete Versicherung ab (→ DJV-Versicherungsmakler über DJV-V&S GmbH), AGB / Datenschutzhinweise auf Website ändern!
- Für nichtjournalistische Bereiche ggf. Verfahrensverzeichnis und Risikoanalysen

jetzt unterzeichnen
fotofreiheit.org

Noch Fragen?



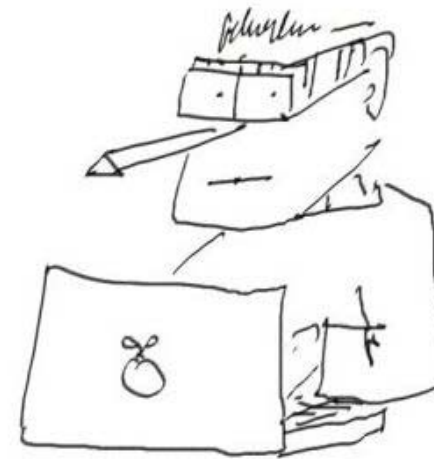
- Michael Hirschler
Referat Freie Journalisten,
Bildjournalisten
DJV
Bennauerstraße 60
53115 Bonn

Tel. 0228 / 2 01 72 18

Fax: 0228 / 24 15 98

Mail: hir@djv.de

Netz: www.djv.de



...mehr Infos demnächst
unter www.djv.de/freie und
unter [@freie](https://www.facebook.com/djvfreie) und [@djvfreie](https://www.facebook.com/djvfreie)
sowie [facebook/djvfreie](https://www.facebook.com/djvfreie)

Freien-Infos: www.djv.de/freie

FB: [Facebook.com/djvfreie](https://www.facebook.com/djvfreie)

Twitter: twitter.com/freie